



Ordnung des Datenintegrationszentrums des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg

Stand 06.12.2021

Präambel

Die Medizininformatik-Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) schafft die Voraussetzungen dafür, dass Forschung und Versorgung näher zusammenrücken. Universitätskliniken arbeiten gemeinsam mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Krankenkassen und Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern daran, die Rahmenbedingungen zu entwickeln, damit Erkenntnisse aus der Forschung direkt die Patientin oder den Patienten erreichen können.

Ein zentrales Ziel der Medizininformatik-Initiative¹ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist es, einheitliche Rahmenbedingungen für einen bundesweit einheitlichen Datenzugang und Datenaustausch zu schaffen. Zur Umsetzung dieses Ziels müssen neben der technischen Harmonisierung vor allem einheitliche organisatorisch und rechtlich abgesicherte Rahmenbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung festgelegt werden. Auf nationaler Ebene hat sich die Arbeitsgruppe Data Sharing des Nationalen Steuerungsgremiums (NSG) mit den Grundprinzipien des Datenaustausches befasst und ein Eckpunktepapier einer einheitlichen Nutzungsordnung erarbeitet. Im Rahmen der Medizininformatik-Initiative fördert das BMBF Konsortien, die Daten aus Forschung und Patientenversorgung untereinander zugänglich machen und austauschen wollen. Im Fokus stehen dabei zunächst die Universitätskliniken, weil hier die engste Verbindung zwischen Krankenversorgung und klinischer Forschung besteht.

Nachfolgend wurden für das Datenintegrationszentrum des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg (Datenintegrationszentrum Marburg, DIZ) die Eckpunkte dieser nationalen Nutzungsordnung für die lokale Zugriffs- und Nutzungsordnung berücksichtigt und gemäß den lokalen Rahmenbedingungen angepasst und weiter ausgeführt. Sämtliche an der und für die Philipps-Universität Marburg geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die hochschul- und dienstrechtlichen Bestimmungen, die Regelungen des Krankenhausrechts, die Vorgaben des ärztlichen Berufsrechts, rechtliche Vorgaben zum Schutz geistigen Eigentums (Patente, Urheberrechte und andere gesetzliche Schutzrechte) sowie ggf. weitere rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz von Patientinnen und Patienten im Versorgungs- (BGB) oder Studienfall (AMG, MPG) bleiben unberührt und sind vorrangig zu beachten.

Das MIRACUM-Konsortium umfasst zehn deutsche Universitätsmedizin-Standorte: Magdeburg, Marburg (Universitätsklinikum Gießen Marburg GmbH, nachfolgend UKGM GmbH genannt), Gießen, Frankfurt, Mainz, Mannheim, Erlangen, Freiburg, Greifswald und Dresden. Ziel ist es, klinische Daten, Bilddaten und Daten aus molekularen/genomischen Untersuchungen sowohl standortbezogen als auch standortübergreifend über modular aufgebaute, skalierbare und föderierte Datenintegrationszentren für innovative Forschungsprojekte nutzbar zu machen. Neben der mit solchen Datenintegrationszentren grundsätzlichen Möglichkeit der Durchführung von Machbarkeitsstudien, Beobachtungsstudien und der Untersuchung von „Real World Pathways“ in

¹ nachfolgend als BMBF MII bezeichnet

großem Maßstab wird MIRACUM die Rekrutierung von Patientinnen und Patienten für klinische Studien, die Entwicklung von Prädiktionsmodellen und die Präzisionsmedizin unterstützen. Mit der Einrichtung des Datenintegrationszentrums will der Fachbereich Medizin Marburg entsprechend der Ausschreibung der Medizininformatik-Initiative und der Antragstellung des MIRACUM-Konsortiums einen verbesserten Datenzugang,

eine gemeinsame Datennutzung und Datenaustausch ermöglichen. In diesem Kontext ermöglicht das DIZ eine lokale Zusammenführung von Daten und bietet Optionen für eine spätere standortübergreifende Datennutzung im nationalen Umfeld. Die nachfolgende Ordnung des Datenintegrationszentrums legt die Governance-Struktur und die Vorgaben für die Datenübernahme, die Datennutzung, die Datenbereitstellung und den Datenaustausch verbindlich fest.

Die vorliegende Satzung und Nutzungsordnung fokussiert zunächst auf die Bereitstellung von Daten aus der Routineversorgung für Forschungszwecke. Sie ermöglicht damit insbesondere die antragsgemäße Mitwirkung des DIZ an den im Antrag des MIRACUM-Konsortiums spezifizierten Use Cases. Die im Rahmen der Medizininformatik-Initiative (MII) aufzubauenden Datenintegrationszentren sollen im weiteren Aufbau auch die Integration und sekundäre Nutzung von im Rahmen der medizinischen Forschung gewonnenen Daten für Forschungs- und ggf. für Versorgungszwecke zur Verfügung stellen. Dies bedarf möglicherweise einer Erweiterung der vorliegenden Satzung zu gegebener Zeit. Dabei wird neben den o. g. rechtlichen Regelungen und den jeweils geltenden forschungsethischen und forschungsrechtlichen Normen folgender Grundsatz zugrunde gelegt: Eine Übernahme, Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Forschungsdaten durch das DIZ ist nur mit Zustimmung der (juristischen) Personen möglich, die an der Erzeugung der Daten beteiligt waren (Datengeberin oder Datengeber der originären F&E-Daten). Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Einzelfall des definierten und vom Use & Access Committee (UAC) freigegebenen Projektes.

Bis auf Weiteres läuft die Projektphase mit entsprechender Übergangsregelung voraussichtlich bis zum 31.12.2022 (siehe Punkt 9) im Sinne eines Drittmittelprojektes. Die Institutionalisierung des DIZ folgt nach Abschluss der Projektphase voraussichtlich zum 01.01.2023.

Definitionen

a) Use & Access Committee

Gemäß dem Eckpunktepapier einer einheitlichen Nutzungsordnung ist jedes Konsortium aufgefordert, ein oder mehrere Use & Access Committees (UAC) und deren Zuständigkeit für die Datenintegrationszentren (DIZ) festzulegen. Diese UACs führen die fachliche und inhaltliche Prüfung von Anträgen auf Datennutzung durch und involvieren gegebenenfalls die lokalen Kompetenzen aus den Bereichen Datenschutz, Ethikkommission und Justitiariaten. Das UAC führt eine Entscheidung zur Nutzungsfreigabe nach den Vorgaben und Verfahren der Satzung herbei.

b) Datenempfängerinnen oder Datenempfänger

Als Datenempfängerinnen oder Datenempfänger werden Personen oder Institutionen (juristische Personen) bezeichnet, die im Rahmen der MII bereitgestellte Services nutzen, um Daten zu finden und über diese Daten weitere Informationen im Detail zu erhalten. Diese Personen oder Institutionen können

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg/der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (Standort Marburg) sein,
 - wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter eines der geförderten Konsortien sein oder
 - Personen oder Institutionen außerhalb eines der teilnehmenden Konsortien sein.
- In diesem Kontext wird auch auf die Definition für „Consumer“ in OAIS² hingewiesen.

c) Datengeberinnen oder Datengeber

Als Datengeberinnen oder Datengeber werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, die im Rahmen der BMBF MII Daten zur Nutzung im Forschungs- oder Versorgungskontext zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Definition für „Producer“ in OAIS hingewiesen.

d) Antrag

Darunter sind an das DIZ gerichtete Anträge auf Datennutzung zu verstehen. Sie stellen u. a. die inhaltlichen und formalen Rahmenbedingungen des Forschungsprojekts dar, für welches die Daten genutzt werden sollen.

e) Transferstelle

Die Transferstelle ist Teil des DIZ und für die technische und ggf. administrative Umsetzung des Data Sharing verantwortlich.

f) Zentrale Antrags- und Registerstelle der BMBF MII (ZARS)

Die Antrags- und Registerstelle ist eine zentrale und neutrale Einrichtung der Begleitstruktur, die koordinative und administrative Aufgaben übernimmt. Sie nimmt Anträge von externen Partnerinnen und Partnern auf Datennutzung an und reicht diese an die zuständigen UACs bzw. Transferstellen der Datenintegrationszentren weiter. Sie führt ein öffentliches, zentrales Register aller Anträge und daraus resultierender Data-Sharing-Projekte und ein Verzeichnis der lokalen Nutzungs- und Verfahrensordnungen.

g) Datennutzungsvereinbarung

Die Datennutzungsvereinbarung regelt alle rechtlichen und administrativen Aspekte für die an einem Data-Sharing-Projekt beteiligten Partnerinnen und Partner und bezieht sich inhaltlich auf den gemeinsamen Antrag der beteiligten Partnerinnen und Partner zu einem Datennutzungsprojekt.

² CCSDS Reference Model for an Open Archival Information System (OAIS). Recommended Practice. Magenta Book. 2012. Consultative Committee for Space Data Systems: Recommendation for Space Data System Practices, CCSDS 650.0-M-2, <https://public.ccsds.org/pubs/650x0m2.pdf> (Abruf: 2016-11-23)

1. Datenintegrationszentrum Marburg (DIZ)

1.1 Aufgaben

Das Datenintegrationszentrum Marburg (DIZ) ist eine technische Einrichtung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg.

Zu den Aufgaben des DIZ gehören:

- a) die Übernahme, Verwaltung, Haltung, Weitergabe und Zugriffsgewährung von/aus Daten aus medizinischer Versorgung oder Forschung zu Forschungszwecken,
- b) die Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben und der diesbezüglichen an der Universität Marburg und am Fachbereich Medizin geltenden Regularien, insbesondere der Bestimmungen der vorliegenden Nutzerordnung des DIZ sowie der Vorgaben der Datengeber oder Datengeberinnen bei allen Maßnahmen nach Ziff. 1,
- c) die Leitung des Use & Access-Komitees (UAC),
- d) die Beratung und Unterstützung des Dekanats in Fragen der einrichtungsübergreifenden Datennutzung.

1.2 Leitung

Die Leiterin oder der Leiter des DIZ wird vom Dekanat Medizin im Benehmen mit der Geschäftsführung der UKGM GmbH, Standort Marburg bestellt. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg.

1.3 Use & Access Committee (UAC)

Dem UAC gehören an

- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied (stimmberechtigt),
- 4 weitere vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekanats benannte Mitglieder (stimmberechtigt),
- ein von der UKGM-Geschäftsführung benanntes Mitglied (beratend und eingeschränktes Vetorecht, s. u.),
- die Leiterin oder der Leiter des DIZ (beratend und eingeschränktes Vetorecht, s. u.).

Dabei soll nach Möglichkeit klinische, informationstechnologische und klinisch-epidemiologische Expertise im UAC repräsentiert sein.

Die Übernahme von Daten durch das DIZ, die Nutzung, Weitergabe und Zugriffsgewährung von bzw. auf Daten des DIZ bedürfen der Zustimmung des UAC.

Die Leiterin oder der Leiter des DIZ hat ein Vetorecht nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Zuständigkeit laut Ziff.1.1 b.

Das von der UKGM GmbH benannte Mitglied hat ein Vetorecht bei Entscheidungen des UAC, die die Übernahme und Nutzung von im Rahmen der von UKGM erbrachten Krankenversorgung erhobenen Daten betreffen, soweit die Nutzung nicht durch den Kooperationsvertrag zwischen UKGM und Universität abgedeckt ist.

Für das UAC gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg.

1.4 Zusammenarbeit im MIRACUM Konsortium und mit der Geschäftsstelle der BMBF MII

Mit der Einrichtung des DIZ ist der Fachbereich Medizin Marburg Mitglied im MIRACUM-Konsortium und wirkt an den Zielen und Aufgaben des Konsortiums und darüber hinaus in der Begleitstruktur des Verbundes mit.

Das UAC Marburg arbeitet konstruktiv und aktiv mit der ZARS zusammen, insbesondere bei konsortialübergreifenden Datennutzungsanträgen.

2. Grundlagen und Zweck der Datennutzung

Die Nutzung oder der Austausch von Daten erfolgt ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen, nicht-kommerziellen Forschung und auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorschriften (datenschutzgerechte Einwilligung des Patienten oder der Patientin oder gesetzlich genehmigte Nutzung von Patientendaten für die medizinische Forschung). Voraussetzung für eine Übermittlung, Zugriffsgewährung und/oder Nutzung von Daten ist der Abschluss eines Datennutzungsvertrags mit der Philipps-Universität Marburg nach Durchführung eines Antragsverfahrens. Verfahren und Vertragserfordernisse werden durch die vorliegende Ordnung geregelt. Antragsberechtigt sind neben den Mitgliederinstitutionen des MIRACUM-Konsortiums grundsätzlich auch sonstige öffentliche und private Einrichtungen oder Personen. Mit einem Antrag verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller gleichzeitig zur Akzeptanz der vorgegebenen Rahmenbedingungen und Regularien des Konsortiums.

3. Forschungsergebnisse – Rechte des geistigen Eigentums, Publikationen

Die Publikation von Forschungsergebnissen, die auf der Nutzung von vom DIZ zur Verfügung gestellten Daten beruhen, ist anzustreben und aktiv zu betreiben. Die an der Philipps-Universität Marburg geltenden Regularien für Forschung und insbesondere die Publikationserfordernisse für Forschungsergebnisse bleiben unberührt.

Das DIZ ist über alle beabsichtigten Publikationen, die auf der Bereitstellung von Daten beruhen, zu informieren, ggf. unter Nutzung der dafür etablierten elektronischen Plattform. In Veröffentlichungen, denen vom DIZ zur Verfügung gestellte Daten ganz oder teilweise zugrunde liegen, muss ein Hinweis eingefügt werden, dass diese durch das DIZ zur Verfügung gestellt wurden. Für Veröffentlichungen und insbesondere für die Nennung von Institutionen und Personen, die an der Generierung oder Aufbereitung der Daten beteiligt waren, und deren Aufführung als Mitautorinnen und Mitautoren, gelten die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis und die zu treffenden Vereinbarungen im Datennutzungsvertrag.

Die an der und für die Philipps-Universität Marburg geltenden Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums sind zu beachten.

4. Übernahme, Weitergabe, Freigabe und Aufbewahrung von Daten durch das DIZ

4.1 Übernahme von Daten

Die Übernahme von Daten durch das DIZ erfolgt getrennt nach Patientenversorgungs- und Forschungsdaten nach Maßgabe lokal definierter Datentransportverfahren.

Die Übernahme von Daten durch das DIZ und deren Haltung im DIZ erfolgt auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung der Datengeberin oder des Datengebers. Die Datengeberin oder der Datengeber kann Nutzungseinschränkungen nach Art, Umfang und Dauer der Nutzung und Verwendung der jeweils übergebenen Daten machen, einschließlich Einschränkungen der Weitergabe. Diese Rahmenbedingungen zur Überlassung und Nutzung der DIZ-Daten sind im DIZ zu dokumentieren und elektronisch zwecks Überprüfung zu hinterlegen.

4.2 Weitergabe von Daten

Das DIZ darf Daten an Dritte nur herausgeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vorliegen aller Antragserfordernisse gemäß Ziffer 5,
- Zustimmung des UAC und Zustimmung zur Weitergabe bzw. Nutzung durch die jeweilige Datengeberin oder den jeweiligen Datengeber,
- Abschluss eines Datennutzungsvertrags mit der Datenempfängerin oder dem Datenempfänger gemäß Ziffer 6,
- Erfüllung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe und Nutzung.

4.3 Datenschutz

Das DIZ überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Übernahme, Weitergabe und Nutzung von Daten. Genom-Daten sind aufgrund ihrer Struktur und der Reidentifizierbarkeit durch bestimmte Personenkonstellationen gesondert zu betrachten und fallen nicht unter diese Ordnung. Solange für die Verarbeitung von Genom-Daten keine entsprechenden Vorgaben geschaffen wurden, dürfen diese Daten nicht verarbeitet werden.

Datengeberinnen oder Datengeber bzw. Antragstellerinnen oder Antragsteller auf Datennutzung haben gegenüber dem DIZ die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Auflagen für die Nutzung und Weitergabe der Daten nachzuweisen. Das DIZ hat die Übernahme von Daten, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder nicht ausreichend dokumentiert sind, zu verweigern. Die datenschutzrechtliche Nachweise hat das DIZ zu dokumentieren und aufzubewahren und auch elektronisch zwecks Überprüfung zu hinterlegen.

5. Antrag an das UAC

Der Antrag an das UAC auf Datenbereitstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Antragstellerin bzw. Antragsteller/Datennutzerin bzw. Datennutzer
- verantwortliche Projektleitung
- Vertragspartnerin/Vertragspartner
- Gegebenenfalls weitere Beteiligte (z. B. Kooperationspartnerinnen und -partner)
- Vorhabentitel
- Vorhabenziel
- Vorhabenbeschreibung
- wissenschaftlicher Hintergrund
- beabsichtigter Zeitraum der Datennutzung
- Arbeitsprogramm
- Einzelheiten zu den beantragten Daten
- Publikationspolicy, Art, Umfang und Autorenschaft der geplanten Publikationen
- Angaben zur Durchführbarkeit
- Zustimmung der für das geplante Forschungsvorhaben zuständigen Ethikkommission(en)

6. Datennutzungsvertrag

Voraussetzung für die Übergabe der Daten nach Genehmigung des Vorhabens durch das UAC ist der Abschluss eines Datennutzungsvertrags.

Der Vertrag beinhaltet eine Beschreibung sämtlicher von der Datengeberin oder dem Datengeber erfolgten Auflagen und Nutzungsbedingungen.

Der Datennutzungsvertrag spezifiziert insbesondere:

- a) Projektbeginn und Projektende,
- b) die der Datenempfängerin oder dem Datenempfänger für das Forschungsprojekt zur Verfügung gestellten Daten,
- c) die Regelung zum Schutz geistigen Eigentums gemäß Ziff. 3, Grundsätze der Datennutzung gemäß Ziff. 4, die Pflicht zur Berichterstattung und Information gemäß Ziff. 8 und zur Rückübermittlung der Ergebnisse gemäß Ziff. 9,
- d) den Nutzungszeitraum und den spätesten Zeitpunkt für die Löschung übergebener Daten.

Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger verpflichtet sich in diesem Vertrag,

- e) die Daten ausschließlich wie im Antrag dargestellt für das geplante Vorhaben zu verwenden,
- f) sämtliche im Vertrag beschriebenen Bedingungen und Auflagen für die Nutzung und Speicherung der Daten einzuhalten,

- g) die Nutzung der Daten auf den angegebenen Nutzungszeitraum und den im Antrag dargestellten Zweck zu beschränken,
- h) technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der bereitgestellten Daten vor Missbrauch und Verlust zu treffen, die den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Datenschutz entsprechen. Keinen Versuch der Reidentifikation zu unternehmen sowie das UAC über die dafür etablierte elektronische Plattform unverzüglich bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen (z. B. falls eine Reidentifikation möglich ist oder möglich sein könnte) oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten zu unterrichten,
- i) die Daten nach Ablauf der vom DIZ gesetzten oder im Vertrag vereinbarten Nutzungsfrist von allen Datenträgern sicher zu löschen und die Löschung dem DIZ schriftlich zu bestätigen,
- j) die volle Verantwortung für die Verwendung der Daten zu übernehmen,
- k) weiteren Personen, denen sie oder er Zugang zu den Daten gewährt, schriftlich auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen gemäß Vertrag und Auflagen des DIZ verpflichten, und die Zugangsberechtigungen schriftlich zu dokumentieren,
- l) keine Daten an unberechtigte Dritte weiterzugeben,
- m) den Berichts- und Informationspflichten gemäß Ziff. 8 nachzukommen,
- n) die in Ziff. 3 genannten Publikationsregeln zu beachten.

Die Datenempfängerin oder der Datenempfänger stimmt vertraglich zu, dass bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung die eingeräumte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise entzogen werden kann.

Im Vertrag ist weiterhin zu vereinbaren, dass

- o) die Philipps-Universität Marburg oder die UKGM GmbH keine Gewähr für die Korrektheit der Daten und die Eignung der Daten für den beantragten und genehmigten oder einen anderen Zweck übernehmen,
- p) die Philipps-Universität Marburg oder die UKGM GmbH nicht für Schäden irgendwelcher Art haften, die durch das Arbeiten mit den zur Verfügung gestellten Daten entstehen und die die Datenempfängerin oder der Datenempfänger verursacht hat,
- q) diese Haftungsbegrenzungen nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gelten,
- r) weder die Philipps-Universität Marburg noch die UKGM GmbH außerhalb der Fälle vorsätzlicher Pflichtverletzungen für mittelbare Schäden haften,
- s) dass die vertraglichen Haftungsbeschränkungen auch für die gesetzliche Haftung der Philipps-Universität Marburg und der UKGM GmbH sowie die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfinnen und -gehilfen gelten,
- t) die Datenempfängerin oder der Datenempfänger für alle übermittelten Daten verantwortlich und haftbar ist und dass er für alle durch ihn bei der Nutzung des Datenmaterials verursachten Schäden jeglicher Art haftet, insbesondere solche, die durch unberechtigte Nutzung oder Weitergabe von Daten, und/oder Ergebnissen entstehen.

7. Entscheidungsverfahren

- a) Nutzungsanträge werden zunächst durch das DIZ formal geprüft. Die Entscheidung über den Antrag trifft das UAC. Die Entscheidung wird den Antragstellenden übermittelt.
- b) Die Datenbereitstellung beruht auf Freiwilligkeit und kann im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Interessen der datenerhebenden Stellen, verweigert werden (Opt-out, siehe NSG-Eckpunktepapier für eine einheitliche Nutzungsordnung). Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- c) Das DIZ führt ein Register, welches alle eingehenden Daten, Zugriffs- und Nutzungsanträge, deren jeweiligen Status sowie die abschließenden Entscheidungen einer genehmigten Datennutzung oder deren Ablehnung dokumentiert.

8. Berichterstattung und Informationspflicht

Das UAC übernimmt eine Aufsichtsfunktion und kann sich über den Stand der Datenfreigabe, Datenbearbeitung und Publikation der von ihm genehmigten Vorhaben berichten lassen.

9. Übergangsregelungen

Der Aufbau des DIZ wird vom BMBF im Rahmen des MIRACUM-Projektes FKZ: 01ZZ1801G gefördert. Für die Dauer der Förderung hat die Projektleiterin oder der Projektleiter des o. g. Projektes die Funktion der Leiterin oder des Leiters des DIZ gemäß dieser Satzung inne. Er kann im Rahmen seines Direktionsrechts Aufgaben an die Projektmitarbeitenden delegieren.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 29.04.2020 vom Fachbereichsrat verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 02. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 03.02.2022</p>
--